

PEST

Daz die
aus Preussen enflaußene
Bauren,

So bald sie ertappet werden,

Als meineydige und offenbahre
Diebe, mit dem Galgen bestraffet,
und demjenigen,
so davon einen zur gesänglichen Hafft liefert,
10. Rthlr. zum Recompens bezahlet,

Wann aber

Der desertirte Bauer nicht zu
ertappen, desselben Fahme, als infam an den
Galgen geschlagen, und überall, sonderlich an
denen Orten, wo der Entwichene vorhin gewohnet, oder
sich vermutlich aufhalten möchte, bekannt
gemachet werden solle.

De Dato Berlin, den 19. Septembr. 1736.

Königsberg,
Gedruckt in der Königlichen Preußischen Hoff- und Academisch-
Neuſnerischen Buchdruckerey.

1736.
publicat. Dom. 17. p. Pm.
Dom. 18. —
Dom. 19. —
Som. 20. —

2300 PTH. S-300

Dr Friderich Wilhelm, von S^tottes

Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen
Reichs Erz-Päpperer und Thürfürst, Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Valentin, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg, Ost-Fries-
land und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin,
der March, Ravensberg, Hohenstein, Lecklenburg, Lin-
gen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ha-
venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlan und Breda, &c. &c. &c. Thun fund und
fügen hiemit zu wissen; Welcher gestalt Wie bei Unserer
letztern höchsten Anwesenheit in Unserm Königreich
Preussen, abermahlen gar missfällig vernehmen müssen,
daß das meineydige Beglauffen der von Uns, mit nicht
geringen Kosten angesezter Bauren, sonderlich in denen
Litthauischen und Polnischen Granz-Aemtern noch nicht
aufhöre, vielmehr hin und wieder überhand nehme;
Gleichwie nun dergleichen gottlose Gemüther nicht allein
Unsere zeithero genossene Königliche Gnade mit Undance
belohnen, sich ihrer von Gott gewidmeten Obrigkeit, zu-
wieder ihrem so theuer geleisteten Eyd höchst straffbahr

entzie-



103/620

entziehen, ja gar den von Uns empfangenen Besitz entweder zuvor durchbringen, oder diebischer Weise mitnehmen; Als haben Wir, umb dergleichen Frevel so viel besser zu steuern, und Unsern dieserhalb unterm 26. Februarii 1717, 22. Octobris 1723. und 30. Septembris 1726. ergangenen Verordnungen umb so viel mehrern Nachdruck zu geben, nicht allein hiemit nochmahlen sanciren und fest setzen wollen, das dergleichen Gottesvergessene Ueberstreter, als meineydige und offenbahre Diebe, so bald sie ertappet worden, am Leben gestraffet, und durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, sondern auch, damit der Process, welchen das Haupt-Amt jeden Ortes sofort und ohne den geringsten Zeit-Verlust zu veranlassen, auch mit möglichster Kürze zu betreiben hat, so vielmehr geendiget werde, und die Ueberstreter so vielerher ihren verdienten Lohn empfangen mögen, die Acta, und das darüber abgefaste Urtheil, nicht mehr ad confirmandum nach Hofe gesandt werden sollen, sondern alshald solches bei Unserm Preußischen Hoff-Gericht justificir et, und von Unserer Preußischen Regierung in Unserm höchsten Rahmen bestätigt werden, sofort ohne fernere An- oder Rück-Frage, zur Execution gebracht werden solle.

Und wie Wir übrigens demjenigen, so dergleichen flüchtigen und desertirten Bauren zurück bringen, und zur gefänglichen Hassft liefern wird, einen Recompens von 10. Rthlr. oder 30. fl. Preußisch aus Unserer Preußischen Domainen-Casse unweigerlich ausgezahlet, als lange der Deserteur aber nicht ertappet worden, den Rahmen desselben, nach mehrerer Anweisung Unseres Patents vom 30. Septembris 1726, als infam an den Galgen geschlagen, und solches überall der Orten, sonderlich wo der Entwichene vorhin gewohnet, oder sich vermutlich etwan aufhalten möchte, bekannt gemacht wissen wollen; Als haben nicht allein Unsere Preußische

Gerich-

Gerichte und Judicia sich nach dieser Unserer allergnädigsten auch ernstlichen Willens-Meynung in judicando in allem aufs genaueste zu achten, Unsere Preußische Regierung aber, dieses Patent an denen gewöhnlichen Orten, und zwar, wo es nothig, in Polnischer und Litthauischer Sprache anzuhängen, auch in allen Aemtern und denen Krügen öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch alle Prediger, sonderlich in denen Litthauischen, Polnischen Grenz-Aemtern selbiges 4. Sonntage nach einander, von denen Lanteln abgelesen, hiernächst solches beständig quartaliter zu wiederhohlen, und ankeh jedesmahl eine ernstliche Bermahnung, zu der Uns schuldigen Treue und Unterthänigkeit, und Vorstellung von der Abscheulichkeit des Meinenhdes, beizufügen, auch jeden, so lieb ihm sein Leben und Ehre ist, vor dergleichen gottloses Desertiren aufs nachdrücklichste zu verwarnen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 19. Septembris 1736.

Er. Wilhelm.



L.S.

g. W. v. Grumbkow. f. v. Görne. A. O. v. Bierect. f. M. v. Viebahn f. W. v. Happe.